

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	09.07.2013

Anfragen des Gesundheitsausschusses vom 11.06.2013 zum Tagesordnungspunkt 2.1 "Sachbericht aus dem Rechnungsprüfungsausschuss zu den Kosten der Feuerwehr"

1. Anfrage SB Frau Houben: Welche Einsätze sind nicht abrechnungsfähig?

RM Herr Dr. Strahl bittet um eine entsprechende Aufstellung, um welche Einsätze es sich genau handelt und welche Gründe zu einer „Nichtabrechenbarkeit“ führen.

In 2012 gab es insgesamt 112.219 Einsätze, wovon 16.909 keine berechnete Forderung, also sogenannte Nullfahrten waren (verbleiben 95.310 abzurechnende Fahrten). Dies entspricht einem Anteil von ca. 15%.

Als Nullfahrt gilt

- blinder Alarm d.h. ein Rettungswagen (RTW) wird zum Einsatzort alarmiert, wo sich dann jedoch keine Person mehr befindet (ca. jede zweite Nullfahrt)
- ein Einsatz ohne Transport (ungefähr jede vierte Nullfahrt)
- ein abbestellter Einsatz (rund jede zehnte Nullfahrt)
- und Fahrten auswärtiger Rettungstransportwagen, welche von der Leitstelle Köln alarmiert wurden.

Weiterhin nicht abzurechnen sind Fälle, bei denen der Patient bis zum Eintreffen des RTW verstorben ist.

Problematisch sind Fälle in denen kein Transport erfolgt ist. Hier wird zwischen abzurechnenden und nicht abzurechnenden Einsätzen unterschieden. Dies wird per Einzelfallprüfung von den Sachbearbeitern der Rettungsdienstgebührenstelle festgestellt.

Abzurechnen sind Fälle, in denen der Patient zwar behandelt wird, jedoch kein Transport erfolgt. Diese Einsätze werden direkt den Patienten in Rechnung gestellt, wenn die Krankenkassen aufgrund des fehlenden Transports die Kostenübernahme verweigern. Dies entspricht der halben RTW-Gebühr von 139,50 € nach aktueller Rettungsdienstsatzung.

Nicht abzurechnen sind Fälle in denen der RTW im guten Glauben von Dritten alarmiert wird, tatsächlich jedoch kein Notfall vorliegt. Da niemand nur aus Angst vor möglichen Kosten von der Alarmierung Abstand nehmen soll, werden diese Fälle nicht in Rechnung gestellt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich um jede vierte Nullfahrt handelt.

Nicht abzurechnen sind Begleitfahrten der RTW bei einem Brandeinsatz der Alarmstufe Feuer 2. Diese Einsätze gelten zunächst als Feuerwehreinsatz. Feuer 2 ist ein Feuer mit erhöhter Alarmstufe z.B. bei Verdacht auf Brandausbreitung. Zum Schutz der Einsatzkräfte und eventuell sich in Nähe befindlichen Personen, wird vorsichtshalber ein RTW mitgeschickt. Falls sich daraus ein tatsächlicher Rettungsdiensteinsatz mit Transport ergibt, ist dies abzurechnen.

2. Anfrage SB Frau Houben: Ist es möglich, die Anzahl dieser Einsätze zu reduzieren?

Über die Einzelschritte „Disposition“– „Alarmierung“ – „Ausrücken“ und „Fahrzeit“ gelangt das Einsatzmittel an den Ort des Notfalls. Mit dem Eintreffen am Einsatzort, bzw. der nächstgelegenen Zufahrtstraße, endet diese Hilfsfrist.

In NRW hat das Oberverwaltungsgericht Münster beginnend mit einem Beschluss vom 22.10.1999 (13 A 5617/89, 22.10.1999) und mehrfach bestätigt (zuletzt 13 B 16/04, 15.03.2004) einen „funktionsfähigen Rettungsdienst“ mit einer Eintreffzeit von 8 min in 90% (Zielerreichung) für städtische Gebiete beschrieben.

Grundsätzlich entscheiden die Disponenten der Leitstelle darüber, ob ein Einsatz eröffnet* wird oder nicht. Schon mit dieser Disposition beginnt die Hilfsfrist zu laufen. Anhand von Schlagworten müssen die Disponenten die Situation beurteilen. Müsste der Anrufer noch genauer zur vorliegenden Lage befragt werden, würde sich die Dispositionszeit wesentlich verlängern, sodass dadurch das Eintreffen an der Einsatzstelle innerhalb der Hilfsfrist gefährdet ist. Durch jahrelange Erfahrung, sowie regelmäßiger Schulungen der Leitstellenmitarbeiter ist davon auszugehen, dass die Qualität der Abfrage ein hohes Maß erreicht hat. Einige wenige Leitstellen in Deutschland setzen technisch unterstützende Abfragesysteme mit vorgegebenen Abfragealgorithmen ein. Erste statistische Auswertungen scheinen darauf hinzudeuten, dass sich die Dispositionszeiten durch den Einsatz solcher Verfahren teils deutlich erhöhen und die Zahl der Fehleinsätze sogar steigt.

Die Verwaltung geht deshalb davon aus, dass sich die Zahl der sogenannten Nullfahrten nicht signifikant reduzieren lässt.

gez. Kahlen

*Einsatz eröffnet: Anlegen einer Einsatznummer und Festlegen der Einsatzmittelkette im Einsatzleitreechner (umgangssprachlich: einen Einsatz in Gang setzen)